

Susanne Weitbrecht
Diplompädagogin

Roßbergstr. 15
D - 72138 Kirchentellinsfurt
Telefon: 07121/677985 (p)
e-mail:
susanne.weitbrecht@uni-tuebingen.de

Susanne Weitbrecht, Roßbergstr. 15, 72138 Kirchentellinsfurt

Gemeindeverwaltung Kirchentellinsfurt
Bauamt

Rathaus

Kirchentellinsfurt, 25. September 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Haug, sehr geehrter Herr Lack,

anbei erhalten Sie meine Stellungnahme zum Bebauungsplanvorentwurf „Am Baggersee“, die ich hiermit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB fristgerecht einreiche.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Weitbrecht

Anlage: 1

Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanvorentwurfs "Am Baggersee" im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 (1) BauGB.

Bewertung der inhaltlichen Begründung für den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans

Als **erste Zielsetzung** (vgl. 2: Ziel und Zweck der Planung, S. 2) der Planung wird genannt die „**Freizeitnutzung des Baggersees attraktiver zu gestalten**“. Dieses Ziel wird durch den vorliegenden Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen nicht erreicht. Verwiesen werden kann hierzu auf Punkt 2.2.1, S. 28 des Umweltberichts der deutlich benennt, dass **die geplante Wakeboard- und Freizeitanlage keine Aufwertung sondern eine „Verschiebung der Erholungsfunktion“ bedeutet**. *„Während das zusätzliche Freizeitangebot (Wakeboard) eine Aufwertung für die eine Zielgruppe darstellen wird, verbindet sich hiermit ein Verlust für die Zielgruppe jener Erholungssuchenden, die ein naturnahes Erholungsangebot (Schwimmen, Radfahren, Angeln, Spazieren) bevorzugen.“* Auch die Wassersportler am See (Surfen, Kiten, Segeln, Kanu und Kajak-Fahren) würden sehr stark eingeschränkt werden.

Wakeboard wird aufgrund der damit verbundenen individuellen Kosten und der aufwändigen, dafür benötigten Infrastruktur eine Sportart bleiben, die kein Potenzial zum Breitensport hat. Wakeboardfahren kann und wird vorrangig nur von sehr sportlichen, schon versierten jungen Menschen ausgeübt. Der ganz große Teil der Bevölkerung - auch von Kirchentellinsfurt! - kann diese große Sportanlage nicht nutzen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans beziehen sich ganz überwiegend auf die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Erstellung einer von einem privaten Investor geplanten und künftig kommerziell betriebenen Wakeboardanlage (So 1 und SO2). Lediglich ein geringer Teil der Festsetzungen legitimiert den schon vorhandenen Bestand an Anlagen für Schwimmer, Segler, Surfer, Kiter, Kanu- und Kajakfahrer, Angler und Badegäste am See (So 3 und So 4), die bereits seit vielen Jahren bestehen und genutzt werden und für die daher Bestandsschutz gilt. Für eine naturnahe Verbesserung der Badeinfrastruktur und der Erholungsfunktion des Sees ist der vorliegende Entwurf für eine Bauleitplanung völlig ungeeignet. Hierzu sollten endlich einmal konkrete Planungsentwürfe für ein naturnahes Freizeitgelände mit sanftem Tourismus in Auftrag gegeben werden, anstatt eine private Wakeboardanlage mit öffentlichen Mitteln zu fördern.

Als **zweite Zielsetzung** der Planung wird auf die bislang nicht respektierten **Schutzzonen** am See Bezug genommen. Hierzu ist zu betonen, dass das Betretungsverbot des Südufers seit 1995 durch Satzung (Geschützter Grünbestand) rechtskräftig ist. Es wurde lediglich aus Kostengründen und fehlender Ideen bis zum Jahr 2016 von der Gemeinde Kirchentellinsfurt nicht bzw. nur phasenweise umgesetzt. Im Jahr 2017 wurde ab dem Monat Mai das Betretungsverbot durch entsprechenden Mitteleinsatz der Gemeinde weitgehend durchgesetzt. **Es ist daher nicht korrekt in der Begründung (S. 2/13) anzugeben, dass dieser Bereich „zukünftig nicht mehr begehbar sein wird“.** Die Durchsetzung der Schutzzone ist auch ohne die Einleitung einer Bauleitplanung möglich.

Soziale Kontrolle

Die Annahme, dass durch die „Neuordnung“ am See die **soziale Kontrolle** über den gesamten Baggersee verbessert wird, ist eine fragwürdige Prognose. Es ist nicht glaubhaft und rechtlich wohl auch nicht möglich, dass der künftige Wakeboard-Anlagen-Betreiber die Neuordnung für das ganze Baggerseegelände durchsetzt bzw. durchsetzen muss. Wahrscheinlicher ist es, dass die erhöhte Freizeitnutzung des Sees durch noch mehr Menschen und neue Nutzergruppen auch zu noch mehr Ordnungsproblemen (nächtlicher Lärm, Vermüllung, Abgase etc.) führen wird, als bislang bestehen. Die Lösung dieser Ordnungsprobleme wird die Gemeinde Kirchentellinsfurt finanziell zu tragen haben.

Die in den vergangenen Jahren durchgeführten Umfragen haben als überwiegenden Wunsch der Kirchentellinsfurter Bürgerinnen und Bürger einen naturnahen, moderaten Ausbau der Bade-Infrastruktur am Baggersee ergeben. Der Bebauungsplanvorentwurf **zielt im Gegensatz dazu** auf eine kommerzielle Nutzung des Baggersees als Freizeitanlage, die weit über die Kirchentellinsfurter wie auch nahe umliegenden Gemeinden hinaus und als **Tourismusziel für den entfernten Stuttgarter Raum** etabliert werden soll. Das kann nicht das Ziel der Gemeinde Kirchentellinsfurt sein.

Umweltbelastung

Bei kommerziellem Erfolg der Freizeitanlage ist von einem **deutlichen Anstieg des privaten Auto- und Besucherverkehrs und damit der Belastung der Umwelt** und der Anwohnerinnen und Anwohner (insbesondere Tal- und Nordhanglage Kirchentellinsfurt) durch Lärm, Müll und Abgase auszugehen. Auch muss dann davon ausgegangen werden, dass dann der bestehende Parkplatz nicht ausreichen und auf der im Osten angrenzenden Wiese erweitert werden wird. Unabhängig davon wird in der Sommersaison der Parkdruck in der Tallage Kirchentellinsfurt durch Nutzer, die die Parkgebühren vermeiden wollen, steigen.

Landschaftsschutz

Der **Eingriff ins Landschaftsbild** durch die in den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes erlaubte Bebauung – insbesondere die Wakeboardanlage selbst, die nahezu **ein Drittel** der Seefläche umfasst und aufgrund der dem Vogelschutz geschuldeten Maßnahmen der Sichtbarmachung von Masten und Seilen sowie den geplanten „**obstacles**“ das Bild über der Seefläche und am Ufer deutlich prägen wird (vgl. Vorentwurf Teil B.1.1.1 und 1.12, Maßnahme 3) sowie das dazugehörige **Gastronomiegebäude**, das in **zweigeschossiger Bauweise** mit einer Höhe von 7,50 Meter und 350 m² überbaubare Grundfläche zugelassen werden soll (vgl. Vorentwurf Teil B.1.1.2 und 1.2.3) sowie die bis zu **8 Verkaufs- und Sanitärcontainer**, die von Mai bis September auf der bisherigen Liegewiese aufgestellt werden können (Höhe bis zu 3,70 Meter Fläche pro Container max. 25 m² – ist als erheblich zu betrachten und nicht mit den Zielen des Landschaftsschutzes vereinbar.

Wasserqualität

Die Behauptung, der Sauerstoffeintrag durch die Wakeboards würde ausreichen, um erhöhte Belastung durch mehr Badebesucher auszugleichen, ist bislang für den Baggersee Kirchentellinsfurt nicht durch fundierte Studien ausgewiesen. Die vom Wakeboardbetreiber

vorgetragene Argumentation, dass der Sauerstoffeintrag erheblich sein und die „natürliche Toilette“ der Bader ausgleichen würde, ist reine Spekulation. Der Baggersee Kirchentellinsfurt besitzt keinen natürlichen Frischwasserzulauf und keinen Wasserablauf. Die regelmäßig in den Sommermonaten am See zu beobachtende Blaualgenblüte, die zum Teil zu Badeverboten geführt hat, ist außerdem stark wetter- und nutzungsabhängig. Es sollte daher für die vorliegende Planung und beabsichtigte Nutzungsänderung ein **Limnologisches Gutachten zur Wasserqualität** bei erhöhter Freizeitnutzung des Sees, erstellt werden. Auch muss geklärt werden, ob mit **Schadensersatzforderungen des privaten Betreibers** der Wakeboardanlage an die Gemeinde Kirchentellinsfurt oder den Landkreis bei behördlich angeordneten Badeverboten aufgrund von Blaualgenblüte zu rechnen wäre.

Hochwasserschutz

Das Gebiet des Bebauungsplans und somit auch die Fläche für das geplante zweistöckige Gastronomiegebäude sowie die dazugehörigen Abwassersammelgrube (auch für die 10 Campingmobile) befinden sich in einem **Hochwasserschutzgebiet (HQ 10)**. Hier stellt sich zum einen die Frage nach dem entsprechenden **Retentionsausgleich** für die neue Bebauung sowie die Bodenverdichtung und Bodenversiegelung. Auch ist unklar, ob im Hochwasserfall die bis zu 8 Verkaufs- und Sanitärcontainer rechtzeitig aus dem Hochwassergebiet entfernt werden können bzw. welche baulichen Vorkehrungen und sonstigen Festlegungen hierfür notwendig sind. Ebenso zentral ist die Frage nach der Sicherheit der Abwassertankanlage im Hinblick auf Umweltschäden durch **Tanklecks**. Aufgrund der Artenvielfalt am See und dem am Nordöstlichen Teil des Seegebietes ins Neckartal fließenden Schlierbach (in dem u.a. **Süßwasserkrebse** zu beobachten sind) ist dafür zu sorgen, dass durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan für die **Abwasserlagerung- und Entsorgung** der Freizeitanlage die Gefährdung von Arten und Biotopen ausgeschlossen werden können. Falls dennoch ein Schadenfall eintritt muss im Vorfeld auch hierzu die Haftungsfrage eindeutig geregelt werden.

Biotop- und Artenschutz

Das Neckartal ist eine attraktive **Zugvogelroute**. Daher ist davon auszugehen, dass im Winterhalbjahr Zugvögel, darunter auch unter Artenschutz stehende Arten, an den über den See aufgespannten Seilen verletzt werden oder zu Tode kommen. Darüber hinaus besteht das ganze Jahr über ein **Kollisionsrisiko für alle Arten von Wasser(vögeln)**. Im Vorentwurf des Bebauungsplans Teil B Punkt 1.12 sind aus diesem Grund als Maßnahmen 3 und 4 die „**Erhöhung der optischen Wirksamkeit der Wakeboardanlage**“ und die Markierung auch außerhalb der Betriebszeiten als Auflagen benannt. Es werden verschiedene Varianten der Markierung benannt (z.B. auch das Anbringen eines zweiten Seils ausschließlich für Markierungszwecke), sowie die Optionen einer Einschränkung der Betriebszeit oder der Auflage, das Seil im Winter zu demontieren, was für den Betreiber mit hohen Kosten verbunden wäre. Dabei wird im Hinblick auf diese möglichen Maßnahmen auf die Abstimmung mit den Ergebnissen des **Monitorings** der Vögel (vgl. Umweltbericht) verwiesen. Es bleibt jedoch unklar, wer dieses verpflichtende Monitoring verantwortet, durchführt und finanziert. Es bleibt ebenso unklar, wer die Ergebnisse des Monitoring bewertet und eventuell daraus resultierende Maßnahmen anordnet. Ebenso wesentlich ist es, zu klären, wer bei **Schadensersatzforderungen** des privaten Betreibers der Wakeboardanlage aufgrund von behördlich angeordneter Betriebszeiteinschränkung oder

Demontage des Seils im Winter, die möglicherweise anfallenden Kosten trägt? (Gemeinde oder Kreis?)

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf Punkt 6 „Umweltverträglichkeit“ wird u.a. darauf hingewiesen, dass durch die **„Etablierung und Anlage von Wegen besonders geschützte Biotope“ (u.a. Zauneidechsen)** betroffen sind. Es wird aus diesem Grund die Verlegung eines neu geplanten Weges empfohlen. Dieser Weg soll an der Nordostseite des Sees an der auch die Wakeboardanlage künftig betrieben werden soll, angelegt werden. Hierzu ist generell darauf hinzuweisen, dass die Wakeboardanlage in einem der bislang ruhigsten und ungestörtesten Bereiche des ansonsten von Badegästen gern genutzten Nordufers liegen würde. Auf diesen Sachverhalt wurde u.a. auch bei der Bürgerinformationsveranstaltung im Juli 2016 aus der Bürgerschaft hingewiesen. **Die im Bebauungsplan vorgesehene zusätzliche Zuwegung** zu den Ausstiegsstellen am See für Nutzer der Wakeboardanlage, die unterwegs unfreiwillig „aussteigen“, führen durch einen bisher relativ ruhigen Schilfgürtel in dem u.a. **Eisvögel** beobachtet wurden sowie durch ein Habitat der Zauneidechse.

Hinzu kommt, dass es Hinweise auf **Muschelbänke** am Nordufer gibt, die sich möglicherweise im Umfeld der als Einstiegsstelle in die Wakeboardanlage befinden. Dies müsste aus artenschutzrechtlichen Gründen überprüft werden.

Erstaunlicherweise sind keinerlei Informationen im Umweltbericht hinsichtlich der Auswirkungen der Wakeboardanlage auf die **Fische** im See enthalten. Diese Arten sollten ebenfalls im Umweltbericht berücksichtigt werden.

Das Waldgebiet oberhalb des Baggersee-Nordufers ist zudem **Schwarzstorcherwartungsgebiet**. Es ist artenschutzrechtlich zu prüfen, ob der zusätzlich zu erwartende Besucherverkehr und die dadurch bedingten Störungen und der Lärm sich hierauf möglicherweise negativ auswirken.

Bewertung der in Aussicht genommenen Ausgleichsmaßnahmen (M 6-M8) und CEF 1

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf werden auf S. 7 in Tabelle 1 die Umweltauswirkungen bewertet. **Dabei fällt auf, dass die Einschätzung der Eingriffserheblichkeit in der Rubrik „Biotope/Pflanzen“ fehlt.** Auch für den Aspekt „Wasser“ sowie den Aspekt „Landschaft“ wurde noch keine Einschätzung vorgenommen. Trotzdem wird unter Punkt 6.2 (S. 7) eine Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung vorgenommen. **Dieses Verfahren ist nicht korrekt.**

CEF Maßnahme 1

Als **CEF Maßnahme 1** (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) wird auf die Aufwertung bestehender störungsfreier Ruhezonon (Eingeschränkte Befahrung durch Boote) mit der Zweckbestimmung „Naturschutz“ verwiesen. Diese Aufwertung soll durch *„die Entnahme standortfremder Vegetation, die durch standortgerechte, heimische Bepflanzung ersetzt wird“* erfolgen. Es wird nicht benannt, wer für die Umsetzung dieser Maßnahme zuständig ist, wann und in welchem Umfang diese Maßnahme im Vorfeld der Planungsumsetzung

erfolgen soll und wer deren Kosten trägt. Ebenso bleibt offen, wer für die Wirksamkeit der vorgesehenen Boienkette zu sorgen hat, die den beruhigten Seebereich kennzeichnen soll.

M6 : Entwicklung einer Hartholzaue südwestlich des Baggersees

Als wesentliche, das ansonsten in der Eingriffs- Ausgleichsbilanz negative Ökopunkte-Konto ausgleichende Maßnahme, ist **das Neu-Anlegen eines Auwaldes** (Hartholzaue) am geschützten Südwestufer auf einer bestehenden Fettwiese vorgesehen. (vgl. Vorentwurf Teil B.1.11 und 6.2). Es wird allerdings im Umweltbericht darauf hingewiesen dass der vorgesehene Standort für diese Hartholzaue nicht optimal ist: *„Eine Entwicklung von Wald auf Offenlandstandorten, insbesondere auf landwirtschaftlich genutzten Standorten mit weiterhin angrenzender Landwirtschaft sind nicht die optimalen Voraussetzungen zur Etablierung von Auwaldstandorten.“* (vgl. Begründung B-Planvorentwurf S. 8) Trotzdem wird dieser Maßnahme eine gute Entwicklungschance und Aufwertungspotential attestiert. Aufgrund der großen Nutzungsfläche (2,4 ha) und dem hohen Ökopunktwert eines Auwaldes, würde der erfolgreichen Umsetzung dieser Maßnahme eine zentrale Bedeutung für die Ausgleichsbilanz zukommen. Daher muss die tatsächliche Erfolgsaussicht dieser Ausgleichsmaßnahme nochmals detailliert und fundiert bewertet werden. Es stellt sich dabei für die Gemeinde Kirchentellinsfurt auch die Frage, mit welchem Aufwand d.h. mit welchen Kosten das Anlegen dieser Hartholzaue und deren Pflege in den darauf folgenden Jahren verbunden sein wird, damit diese trotz der nicht optimalen Rahmen- und Ausgangsbedingungen als Ausgleichsmaßnahme die notwendige Wertigkeit für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung auch mittel- und langfristig entwickeln kann.

M 7: Beruhigung und naturnahe Entwicklung des Südufers Baggersee

Das Südufer des Baggersees ist seit 1995 per rechtskräftiger Satzung als „geschützter Grünbestand“ u.a. mit einem Betretungsverbot (ausgenommen Angler) belegt. Dieses Betretungsverbot wurde von der Gemeinde Kirchentellinsfurt seither aus Kostengründen und weil dessen ökologische Bedeutung offensichtlich nicht hoch genug bewertet wurde, nicht nachhaltig umgesetzt. Im Jahr 2017 wurde von der Gemeinde ein Security-Dienst beauftragt, der unter anderem auch die Einhaltung des bestehenden Betretungsverbots überwacht hat. Diese Maßnahme scheint erfreulicherweise erfolgreich gewesen zu sein. Die Verantwortung für die Überwachung dieser Schutzzone in den folgenden Jahren und die Übernahme der Kosten für das entsprechende Ordnungspersonal sind daher im Falle der Umsetzung des Bebauungsplans auch weiterhin von der Gemeinde Kirchentellinsfurt zu übernehmen. Der tatsächliche ökologische Mehrwert dieser Maßnahme entsteht also nur dadurch, dass bislang von der Gemeinde an dieser Stelle der bestehende Schutzstatus nicht umgesetzt wurde. Hinzu käme dann allerdings noch die durch die Gemeinde vorzunehmende naturnahe Entwicklung des Südufers, die durch Zurücknahme von standortfremden Arten und die Entwicklung von Schilfröhricht anstelle von bestehendem Trittrasen auf den Landzungen am Südufer. Ein tatsächlicher Mehrwert würde nur dann entstehen, wenn beide Maßnahmen in den nächsten Jahren von der Gemeinde konsequent umgesetzt würden.

M 8: Beruhigung und naturnahe Entwicklung des Südufers Baggersee westlich des Sondergebietes SO 3

Dieses Gebiet wurde auch bislang nur von Anglern betreten und da es nicht am intensiv im Sommer durch Badegäste genutzten Nordbereich liegt, wenig durch Menschen gestört. Die Mehrzahl der Spaziergänger und Radfahrer am See nutzen den dafür vorgesehenen Weg am See entlang. Trotzdem wäre eine naturnahe Entwicklung und eine entsprechende Pflege und Wartung dieses Gebietes natürlich positiv zu bewerten. Wie hoch der dadurch entstehende tatsächliche Mehrwert im Vergleich zur bisherigen Situation für Arten und Biotope sein wird, ist allerdings schwer einzuschätzen.

Im Hinblick auf alle Ausgleichsmaßnahmen ist im Vorfeld zu klären, ob die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmung bei der Kommune Kirchentellinsfurt, bei den Besitzern der betroffenen Flächen oder bei den Pächtern dieser Flächen liegt. Ebenfalls im Vorfeld muss geklärt werden, ob und in welchem Rahmen Grundeigentümer gegen Naturschutzaufgaben klagen und dadurch Ausgleichsmaßnahmen verhindern oder verzögern können. Auch das Monitoring der Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen sowie die voraussichtlichen Kosten und der jeweilige Kostenträger müssen rechtlich geklärt und klar benannt werden. Insbesondere für den Gemeinderat Kirchentellinsfurt ist eine konkrete Kostenabschätzung für die einzelnen Maßnahmen nicht nur für den Haushalt 2018 sondern auch für die kommenden Jahre (mittelfristige Finanzplanung) baldmöglichst zu erstellen.

Fazit

Die Bauleitplanung zielt primär darauf ab, einen großen Teil der Seefläche und des Seenordufers einer noch intensiveren Freizeitnutzung durch den Menschen zuzuführen als dies bislang der Fall ist. Dies zusammen mit der Tatsache, dass die Freizeitanlage privat betrieben werden und einen **wirtschaftlichen Gewinn erzielen** soll und daher auf eine **Maximierung der Besucherzahlen** hinwirken muss, wird zu **zahlreichen neuen Umweltbelastungen und Biotopgefährdungen** führen. Auch das **Landschaftsbild** wird nachhaltig durch neue Bauten und zusätzliche Wege beeinträchtigt. Von einem naturnahen (Bade)see und einem „naturverträglichen, landschaftsgebundenen Tourismus“, wie ihn auch der **Regionalplan** an dieser Stelle vorsieht, könnte nach Umsetzung dieser Bauleitplanung am Baggersee Kirchentellinsfurt nicht mehr gesprochen werden. Es wird daher vorgeschlagen, auf der Grundlage der Vorschläge des Büro GÖG (Gruppe für Ökologische Gutachten, Denzel und Matthäus) aus dem Jahr 2013 an den Gemeinderat Kirchentellinsfurt ein Konzept für einen umweltverträglichen, naturnahen Ausbau der Bade- bzw. Freizeitinfrastruktur am See zu entwickeln.